

Satzung

Palliativstützpunkt Nienburg/Weser und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Palliativstützpunkt Nienburg/Weser und Umgebung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Palliativarbeit in Stadt und Landkreis Nienburg und Umgebung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Betroffenen, die Palliativversorgung benötigen, deren Angehöriger und der professionell tätigen Personen beim Finden der passenden Betreuung und richtigen Ansprechpartner für Palliativversorgung,
 - b) die Zusammenführung aller dieses Ziel unterstützenden Institutionen und Personen aus Stadt und Landkreis Nienburg/Weser und Umgebung,
 - c) Aktivitäten (z.B. regelmäßiger Runder Tisch, Diskussionsforen, Informationsveranstaltungen und –Broschüren, Organisation von Expertengesprächen), mit denen eine menschenwürdige Versorgung der Betroffenen in der Palliativversorgung in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile am Vermögen des Vereins und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen
- (3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres; die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, wenn z.B. ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit seinem Beitrag trotz Mahnung mehr als sechs Monate ganz oder teilweise im Rückstand bleibt. Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand, er ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen drei Monaten nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden und sonstigen an den Verein geleisteten Zuwendungen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vorstands sind
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der/dem Schriftführenden und bis zu acht Beisitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, zu denen die/der 1. oder 2. Vorsitzende gehören muss.
- (5) Im Vorstand sollen die unterschiedlichen Bereiche der Palliativversorgung vertreten sein.

§ 8

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt.

- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - b) Niederlegung
 - c) Tod des Vorstandsmitglieds
- (5) Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Leitung des Vereines,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Aufstellung eines Wirtschaftsplans und Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresabrechnung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Information der Mitgliederversammlung darüber,
 - g) Unterbreitung eines Vorschlags an die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Schriftführerenden und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Versammlungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet, die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.
- (5) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Als Alternative zur Anwesenheit an einem Versammlungsort kann der Vorstand den Mitgliedern auch ermöglichen,
 - a) ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - b) Abnahme des Jahresabschlusses bzw. der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
 - f) Entscheidung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse des Vorstands
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
- (4) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die/der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die/der Protokollführende wird von der/dem Versammlungsleitenden bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu § 10 Abs. 3 g) und h) bedürfen der 2/3 Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der/des Versammlungsleitenden und der/des Protokollführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Dasein Hospiz Nienburg e.V. und dem Hospizverein Dasein-Hoya e.V. zu gleichen Teilen, falls einer der beiden Vereine nicht mehr besteht, nur dem noch bestehenden, ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, jeweils mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nienburg, den 19. Mai 2021

Unterschriften